

# Denkmalbereichssatzung Nr. 2 **Ostring**



Entwurf: 06.02.2025

# Inhaltsverzeichnis

## Denkmalbereichssatzung Ostring

Historischer Hintergrund.....	2
Ermächtigungsgrundlage.....	3
§ 1 Bestandteile der Satzung.....	3
§ 2 Anordnung der Unterschutzstellung .....	3
§ 3 Räumlicher Geltungsbereich .....	4
§ 4 Ziel der Satzung .....	4
§ 5 Sachlicher Geltungsbereich (Schutzgegenstand) .....	4 – 5
§ 6 Begründung .....	5
§ 7 Erlaubnispflichtige Maßnahmen .....	5 – 6
§ 8 Ordnungswidrigkeiten .....	6
§ 9 Inkrafttreten .....	6
Aufstellungsverfahren - Verfahrensvermerke.....	7

## Anlagen als Bestandteil der Satzung

Anlage 1.1	
Verortung im Stadtraum .....	8
Anlage 1.2	
Darstellung der Schutzgegenstände.....	9
Anlage 1.3	
Katalog der Schutzgegenstände .....	10 – 14
Anlage 1.4	
Historische Karten und Aufnahmen .....	15 – 18
Anlage 2.1	
Gutachten der LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen .....	19

# Denkmalbereichssatzung Nr. 2

## Ostring

### Historischer Hintergrund

Der Landesherr Graf Adolf von der Mark (1198-1249) gründete 1226 die Stadt Hamm auf der Landzunge zwischen Lippe und Ahse. Zum Schutze wurden im Laufe der Jahrhunderte Stadtlandwehren und Befestigungsanlagen um den mittelalterlichen Stadtkern errichtet. Darüber hinaus gewährleistete die Erweiterung der Ahse zum Stadtgraben Sicherheit vor feindlichen Angriffen (vgl. Anlage 1.4, Abb. 1).

Trotz des strategisch vorteilhaften Standortes zwischen Lippe und Ahse sorgten regelmäßige Überflutungen für innerstädtische Notlagen. Die wiederkehrenden Schäden durch Hochwasser erforderten entsprechende Gegenmaßnahmen. Vor diesem Hintergrund beschloss die Stadt Hamm am 29. März 1911 die Verlegung und Begradigung der Ahse aus dem Innenstadtbereich nach Osten sowie die Trockenlegung der Stadtgräben. Der Stadtbaurat der Stadt Hamm, Otto Krafft, sah für die neu gewonnenen Freiflächen des Ahsebettes die Gestaltung einer Ringpromenade mit gärtnerischen Anlagen um die Altstadt vor. Neben der Abwendung der Hochwassergefahr und den Vorzügen einer Grünanlage führte Krafft als Vorteile des langfristigen Projektes u. a. ein verbessertes Sanitär- und Kanalnetz und die Möglichkeiten für den Ausbau der zentralen Verkehrsstraßen auf.

Für die neue Bebauung der Anlage wurde im Jahr 1912 ein öffentlicher Wettbewerb „für die Anlegung einer Ringpromenade um die Altstadt“<sup>1</sup> unter Gartenarchitektur- und Stadtplanungsbüros ausgeschrieben. Als Vorgabe wurde lediglich angegeben, dass die Ringpromenade in gärtnerischer wie auch in architektonischer Hinsicht nach künstlerischen Gesichtspunkten angelegt werden solle und sich harmonisch in das Landschaftsbild einfügen müsse. Das Preisgericht entschied sich für einen gemeinschaftlich entwickelten Entwurf des Regierungsbaumeisters Dr. Jakob Dondorff aus Hamm, des Kölner Architekten Hermann Neuhaus sowie den Kölner Gartenarchitekten Rudolf Rausch und Karl Reinhard (vgl. Anlage 1.4, Abb. 2-3). Besonders überzeugend an ihrem Konzept war die Absicht, beim Ausbau der Ringanlage, die vorhandenen Niederungen beizubehalten, um große Bodenbewegungen und Aufschüttungen zu vermeiden. Lediglich die Straßen sollten höher gelegt werden, sodass insgesamt ein harmonisches Gesamtbild entstand. Die einzelnen Abschnitte wurden abwechslungsreich geplant, wodurch keine Eintönigkeit zu erwarten war.

Zur Eröffnung der Ringanlagen, des damals ernannten „Kaiser-Wilhelm-Ring“<sup>2</sup>, am 14. Juni 1914, war die langgestreckte Parkanlage am heutigen Ostring mit tiefliegender Rasenfläche, den Lindenalleen sowie den Begrenzungen durch Musikpavillon im Westen und Bärenbrunnen im Osten fertiggestellt. Auch die Fahrbahn mit Teermakadam und Bürgersteig nördlich der Grünanlage war zur Eröffnung bereits ausgebaut. Die dortigen Bauplätze waren eingezäunt und wurden, wohl durch den Ausbruch des 1. Weltkrieges bedingt, mit wenigen Ausnahmen vornehmlich erst zu Beginn der 1920er Jahre bebaut. In der Realisierung wurde die ursprünglich geplante regelmäßige Anlage der versetzten Doppelhäuser differenziert in eine Mischung aus Einzel- und Doppelhäusern. Aufgegeben wurde auch die regelmäßige Versetzung zugunsten einer durchlaufenden Baufluchtlinie, wenngleich die privaten Vorgärten weiterhin ein zentrales Gestaltungselement darstellten.

---

<sup>1</sup> Wulf (1999): S. 112.

<sup>2</sup> Den Namen erhielt die Gartenanlage anlässlich des Regierungsjubiläum des Kaisers.

Nicht durchgeführt im Teilabschnitt Ostring wurden das geplante Wasserbecken innerhalb der langgestreckten Grünanlage, die umlaufende Pergola und das neue Rathaus mit Wohnhaus für den Oberbürgermeister im Westen des Ostrings sowie die im Nordosten anschließend geplante Gartenterrasse und den Gerichtsbauwerken am heutigen Otto-Krafft-Platz (Vgl. Anl. 1.4, Abb. 3, Ausschnitt aus dem Bebauungsplan).

Diese Planungen, welche auch ein „akademisches Viertel“ mitdachten, zeugen von der repräsentativen Lage und Bedeutung des Bauabschnittes Ostring innerhalb der Ringanlagen und stellen somit ein herausragendes Zeugnis der Stadtbaugeschichte des ersten Drittels des 20. Jahrhunderts in Hamm dar.

#### **Quellenangaben:**

*Stadt Hamm (2006): Die historischen Ringanlagen von Hamm mit Bildern aus der Sammlung von Ilse Marie von Scheven. 2. Auflage.*

*Stadt Hamm (2011): Der Ostring. Ein Gartendenkmal. 2. Auflage.*

*Wulf, Karl (1999): Hamm. Stadt zwischen Lippe und Ahse. Hamm: Vermessungs- und Katasteramt.*

*Wulf, Karl (2009): Hamm. Stadtplanung vor 150 Jahren. Hamm: Vermessungs- und Katasteramt.*

## **Ermächtigungsgrundlage**

Der Rat der Stadt Hamm hat in seiner Sitzung vom \_\_\_\_\_ aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023) und der §§10 und 2 Abs. 3 des Nordrhein-Westfälischen Denkmalschutzgesetzes (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. April 2022 (GV.NRW.S.662/SGV.NRW.224) folgende Denkmalschutzsatzung „Ostring“ als Satzung beschlossen.

### **§ 1**

#### **Bestandteile der Satzung**

(1) Die Denkmalschutzsatzung „Ostring“ besteht aus folgenden Bestandteilen:

- a. Satzungstext
- b. Kartierung des räumlichen Geltungsbereiches und der Schutzgegenstände:
  - Anlage 1.1 – Verortung im Stadtraum
  - Anlage 1.2 – Räumlicher Geltungsbereich und Darstellung der Schutzgegenstände
- c. Anlage 1.3 – Katalog der Schutzgegenstände
- d. Anlage 1.4 – Ergänzende historische Karten und Aufnahmen

(2) Das Gutachten der LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen vom 30.09.2024 ist der Satzung gem. §§10 Abs. 2 S. 3, 22 Abs. 4 Nr. 1 DSchG NRW beigelegt (Anlage 2.1).

### **§2**

#### **Anordnung der Unterschutzstellung**

Der in der Kartierung dargestellte räumliche Geltungsbereich (Anlage 1.2) dieser Satzung wird als Denkmalschutzbereich gemäß § 10 DSchG NRW unter Schutz gestellt. Der Bereich unterliegt damit gemäß §10 Abs. 1 S. 2 DSchG NRW den Vorschriften des DSchG NRW. Die Unterschutzstellung berücksichtigt den Zustand zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung.

### **§3**

## **Räumlicher Geltungsbereich**

(1) Der Denkmalsbereich Ostring umfasst die Flurstücke Nr. 22, 27, 681, 652, 30, 34, 35, 36, 37, 38, 44/45, welche zu den Grundstücken der Wohnhäuser Ostring 4-15 gehören. Die Freiflächen, bestehend aus Verkehrs- und Grünflächen, umfassen die Flurstücke Nr. 815 (tlw.) und 47. Alle benannten Flurstücke liegen in der Flur 31, Gemarkung Hamm. Während der Bereich im Norden durch die Flurstücke des Ostenwalls und im Osten durch den Otto-Krafft-Platz abgeschlossen werden, endet der Denkmalsbereich im Westen in einer Flucht mit der Flurstücksgrenze des Ostrings 4 und somit westlich der Pergola mit Musikpavillon. Darüber hinaus wird die Grün- und Schmuckanlage Ostring durch die gartenseitigen Grundstücksgrenzen der Brückenstraße begrenzt.

(2) Der räumliche Geltungsbereich der Denkmalsbereichssatzung ist in der anliegenden Kartierung (Anlage 1.2) zeichnerisch dargestellt.

### **§4**

## **Ziel der Satzung**

Ziel der Satzung ist es, die unter § 5 Sachlicher Geltungsbereich (Schutzgegenstand) dieser Satzung benannten wertgebenden Schutzgegenstände des Denkmalsbereichs „Ostring“ bestehend aus der repräsentativ gestalteten Schmuck- und Grünanlage mit der Reihe aus Einzel- und Doppelhäusern einschließlich der umgebenden räumlichen Frei- und Grünflächen als Gesamtanlage zu erhalten und zu schützen.

### **§5**

## **Sachlicher Geltungsbereich (Schutzgegenstand)**

Zu den Schutzgegenständen dieser Satzung gehören die städtebauliche Struktur, das Gefüge von privaten und öffentlichen Räumen, die aufgehende Bausubstanz (in Teilen) und die privaten und öffentlichen Räume mit ihren baulichen Elementen (in Teilen). Die einzelnen Schutzgegenstände sind in der Anlage 1.2 kartiert und im Katalog der Schutzgegenstände, Anlage 1.3, näher definiert.

#### **(1) Städtebauliche Struktur**

Schutzgegenstand ist die städtebauliche Struktur aus zweigeschossigen Einzel- und Doppelhäusern in offener Bauweise mit ähnlich geneigten Walm- und Satteldächern auf gerader, nur leicht variierender Fluchtlinie, verbunden mit der erschließenden Straße Ostring und der grünen, parkähnlichen Schmuckanlage „Ostring“ im Süden.

#### **(2) Gefüge aus privaten und öffentlichen Freiräumen**

Schutzgegenstand ist das Gefüge aus privaten Vorgärten in der vorhandenen Einteilung unterschiedlich breiter Parzellen und der gerade Verlauf der Erschließungsstraße Ostring mit abgesetztem Bordstein zur Fahrbahn sowie der parallel verlaufenden Parkanlage mit seitlichen Wegen, den Lindenalleen und der tieferliegenden Rasenfläche.

#### **(3) Bausubstanz**

Schutzgegenstand ist die aufgehende Bausubstanz der Häuser Ostring 4, 5/6, 10, 11/12, 13/14 und 15 (nicht 7, 8) mitsamt den baulichen Details in den straßenseitig einsehbaren Fassaden und Dächern. Im Katalog der Schutzgegenstände (Anlage 1.3) ist der Schutzzumfang näher definiert.

(4) Elemente der privaten und öffentlichen Freiräume

Schutzgegenstand sind die aus dem Straßenraum einsehbaren unbebauten Grundstücksflächen der Häuser Ostring 4, 5/6, 10, 11/12, 13/14 und 15 (nicht 7, 8) mit ihren tlw. baulich überlieferten Grundstückseinfassungen, Freitreppen, Wegen und weiteren bauzeitlich überlieferten Elementen innerhalb der Vorgärten. Ebenfalls zum Schutzzumfang zugehörig sind die baulichen Elemente der denkmalgeschützten Grün- und Schmuckanlage „Ostring“.

Im Katalog der Schutzgegenstände (Anlage 1.3) sind die Schutzzumfänge näher definiert.

## **§ 6 Begründung**

(1) Die Schmuckanlage Ostring, die villenartigen Einzel- und Doppelhäuser Ostring 4 – 15, die zugehörigen baulichen Anlagen sowie die öffentlichen und privaten Flächen gem. der in §5 genannten Schutzgegenstände erfüllen die Kriterien, die an das Vorliegen einer Denkmaleigenschaft nach §§2 Abs. 1 und 2 Abs. 3 DSchG NRW gestellt werden. Vor diesem Hintergrund besteht ein öffentliches Interesse an der Ausweisung des Denkmalbereichs „Ostring“. Diese Satzung wird erlassen um den repräsentativ gestalteten Bauabschnitt Ostring mit der Schmuck- und Grünanlage sowie der begleitenden Häuserreihe samt Frei- und Grünflächen als Gesamtanlage zu schützen.

(2) Im Bereich der Bedeutungsgründe gemäß § 2 Abs 1 DSchG NRW liegt eine Bedeutung für Städte und Siedlungen vor. Die Industriestadt Hamm war mit ihrem dichten, aufs Mittelalter zurückgehenden Kern zuvor ohne Repräsentationsanlagen und suchte mit diesem Neugestaltungsprojekt Anschluss an großstädtische Schmuckanlagen. Die 1914 eröffnete Schmuckanlage im Teilabschnitt des heutigen Ostringes ist ein wichtiger und zentraler Teil einer umfassend betriebenen Neugestaltung der Stadt Hamm, welche durch den damaligen Stadtbaurat Otto Krafft maßgeblich vorangetrieben wurde. Die öffentliche Parkanlage mit prägenden Elementen wie Musikpavillon und Bärenbrunnen, steht in direkter Wechselwirkung mit der angrenzenden gehobenen Bebauung und den privaten Vorgärten. Innerhalb der Stadtmitte entstand somit ein städtebaulich planvoll angelegter Repräsentationsraum, welcher sich bis heute weitreichend authentisch überliefert hat.

(3) Im Bereich der Erhaltungsgründe nach § 2 Abs 1 DSchG NRW liegt eine wissenschaftliche Bedeutung (hier: architekturgeschichtliche Bedeutung) vor, da die Gebäude an prominenter Stelle konzentriert das sachliche, gleichfalls aber traditionelle Bauen der frühen 1920er Jahre dokumentieren. Die Bebauungsreihe ist dabei von der Idee einer städtebaulichen Einheitlichkeit inspiriert, weist dennoch individuelle und durch unterschiedliche Architekturbüros errichtete Bauten auf. Die Bebauung dokumentiert die städtebauliche Tendenz zum gemeinschaftlich abgestimmten Bauen der 1920er Jahre, dessen Eindruck bis heute in ihren Grundzügen erhalten geblieben ist. Für die Architekturgeschichte der Stadt Hamm ist diese Bebauungsreihe dabei in ihrer Gesamtheit ein wichtiges Belegstück für das facettenreiche Bauen im Sinne einer traditionellen Sachlichkeit. Dies zeigt sich anschaulich in der kubischen Einfachheit und additiven Baukörpergliederung mit Erkern und Freitreppen sowie der Verwendung einfacher traditioneller Motive wie Sockelzonen, Gesimse oder markanten Sattel- und Walmdächern mit weitem Dachüberstand.

(4) Im Bereich der Erhaltungsgründe nach § 2 Abs 1 DSchG NRW liegt außerdem eine städtebauliche Bedeutung vor. Die villenartige Bebauung der 1920er Jahre stellt bis heute einen notwendigen und angemessenen Hintergrund für die bereits 1914 fertiggestellte Schmuckanlage im Abschnitt zwischen Musikpavillon und Bärenbrunnen dar, weil sie Erschließungsstraße und Schmuckanlage angemessen begleitet und deren städtebauliche Wirkung unterstützt. Die Schmuckanlage erlangt mit der begleitenden Gebäudegruppe und durch das Zusammenspiel aller o. g. Schutzgegenstände

städtebauliche Signifikanz und vermittelt bis heute anschaulich den Eindruck eines repräsentativ angelegten Teilabschnittes innerhalb der Ringpromenade.

## **§ 7**

### **Erlaubnispflichtige Maßnahmen**

(1) Alle Veränderungen im Denkmalbereich unterliegen der Erlaubnispflicht. Die Erlaubnispflicht ist zu Handhaben wie die Erlaubnispflicht gem. §9 und §13 DSchG NRW. Die Vorschriften des DSchG NRW finden Anwendung. Erlaubte Veränderungen dürfen in Größe und Umfang die Schutzziele nicht beeinträchtigen. Veränderungen im Inneren der Gebäude sind nicht erlaubnispflichtig, sofern sie keine Veränderungen an der wertgebenden Bausubstanz erwirken.

(2) Von dieser Satzung bleiben aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zur Einholung von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen oder zum Erstaten von Anzeigen unberührt. Dies gilt insbesondere für die Regelungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen sowie weiterführende Regelungen gem. DSchG NRW.

## **§ 8**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Maßnahmen, die gemäß § 7 dieser Satzung der Erlaubnis bedürfen, ohne Erlaubnis oder abweichend von ihr durchgeführt oder durchführen lässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß §41 DSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 250.000 € geahndet werden. Wird ohne Erlaubnis ein Baudenkmal beseitigt, kann eine Geldbuße bis zu 500.000 € festgesetzt werden.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

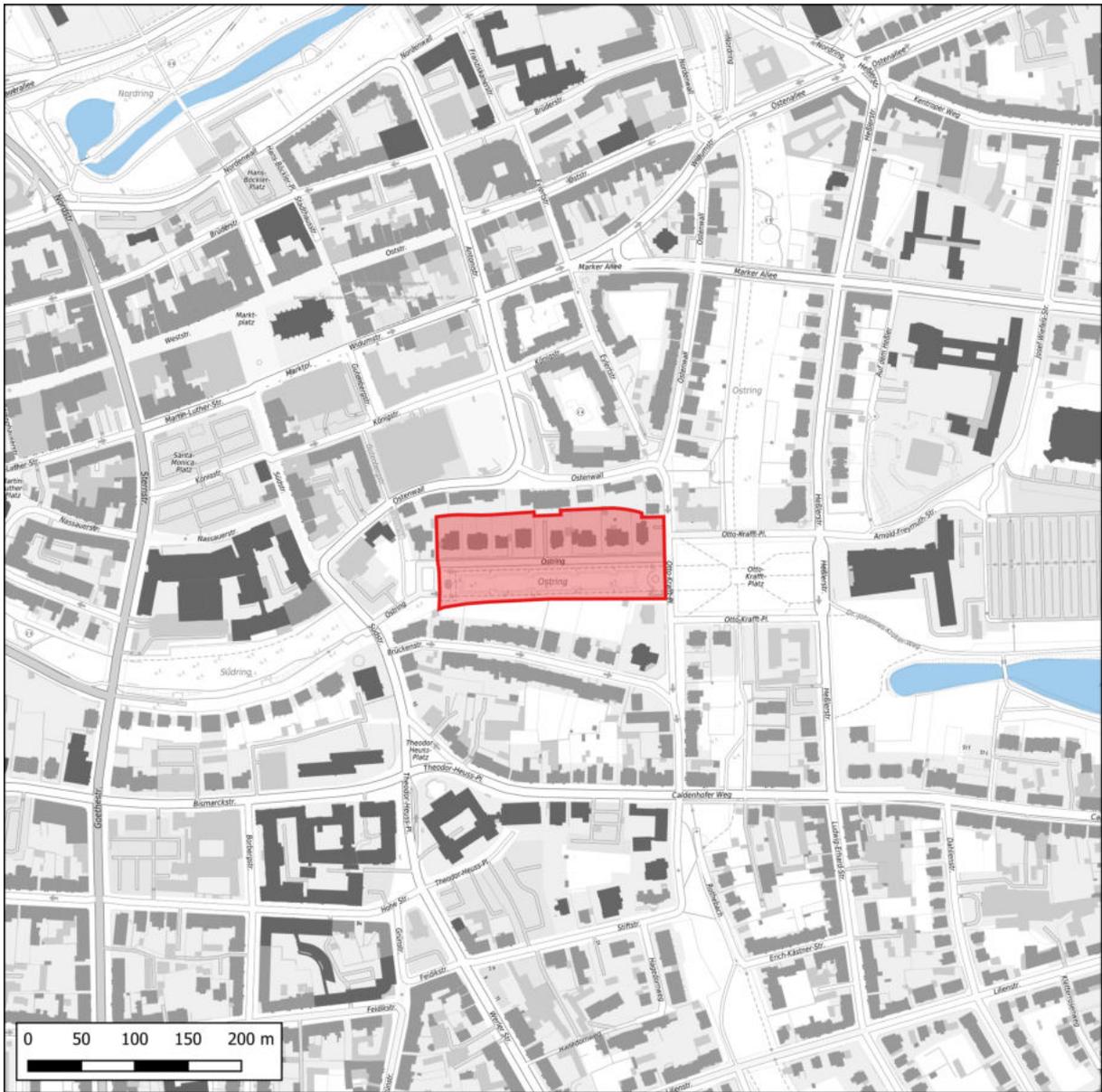
Die Festsetzungen dieser Satzung sind im Serviceportal der Stadt Hamm veröffentlicht und für jedermann einsehbar.

## Denkmalbereich Ostring - Aufstellungsverfahren

<p>Für die Erarbeitung des Entwurfes</p> <p>Hamm, Immobilienmanagement -Untere Denkmalbehörde-</p> <p style="text-align: right;">Stadtbaurat</p> <p>Ltd. Städt. Baudirektorin                      Städt. Baudirektor</p>	<p>Die öffentliche Auslegung des Entwurfs dieser Denkmalbereichssatzung mit der Begründung und dem entscheidungserheblichen Gutachten ist gem. § 10 Abs. 4 DSchG NRW am _____ ortsüblich bekanntgemacht worden.</p> <p>Hamm, Der Oberbürgermeister i.A.</p> <p>Ltd. Städt. Baudirektorin</p>
<p>Der Rat der Stadt Hamm hat gem. § 10 DSchG NRW am 12.12.2023 die Aufstellung dieser Denkmalbereichssatzung beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 13.01.2024.</p> <p>Hamm, Der Oberbürgermeister i.A.</p> <p>Ltd. Städt. Baudirektorin</p>	<p>Der Entwurf dieser Denkmalbereichssatzung mit der Begründung und dem entscheidungserheblichen Gutachten hat gem. § 10 Abs. 4 DSchG NRW vom _____ bis einschließlich _____ öffentlich ausgelegen. Stellungnahmen wurden in dieser Zeit keine abgegeben.</p> <p>Hamm, Der Oberbürgermeister i.A.</p> <p>Ltd. Städt. Baudirektorin</p>
<p>Das diesem Entwurf der Denkmalbereichssatzung zugrundeliegende entscheidungserhebliche Gutachten des Denkmalfachamtes gem. § 10 Abs. 2 DSchG NRW wurde am 30.09.2024 eingeholt und die Hinweise im Satzungsentwurf überarbeitet.</p> <p>Hamm, Der Oberbürgermeister i.A.</p> <p>Ltd. Städt. Baudirektorin</p>	<p>Die Denkmalbereichssatzung Ostring ist gem. § 10 Abs. 5 DSchG NRW mit Verfügung vom ..... (Az.: ..... ) genehmigt worden.</p> <p>Arnsberg, Bezirksregierung Arnsberg i.A.</p>
<p>Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Ämter gem. § 10 DSchG NRW i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte im Zeitraum vom _____ bis zum _____. Es wurden in dieser Zeit keine Hinweise oder Bedenken geäußert.</p> <p>Hamm, Der Oberbürgermeister i.A.</p> <p>Ltd. Städt. Baudirektorin</p>	<p>Die Genehmigung der Denkmalbereichssatzung ist gem. § 10 Abs. 6 DSchG NRW am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Denkmalbereichssatzung Ostring tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>Hamm, Der Oberbürgermeister i.A.</p> <p>Ltd. Städt. Baudirektorin</p>
<p>Der Rat der Stadt Hamm hat die gem. § 10 Abs. 4 DSchG NRW die erforderliche öffentliche Auslegung des Entwurfes der Denkmalbereichssatzung mit der Begründung und dem entscheidungserheblichen Gutachten am _____ beschlossen.</p> <p>Hamm, Der Oberbürgermeister i.A.</p> <p>Ltd. Städt. Baudirektorin</p>	<p>Diese Denkmalbereichssatzung besteht aus den §§ 1 bis 9 als dem textlichen Teil der Satzung, aus den Anlagen 1.1 bis 1.4 und dem Gutachten des Denkmalfachamtes.</p> <p>Hamm, Der Oberbürgermeister i.A.</p> <p>Ltd. Städt. Baudirektorin</p>

# Denkmalbereich Ostring - Anlage 1.1

Verortung im Stadtraum



**Legende**  
Denkmalbereich Ostring 

# Denkmalbereich Ostring - Anlage 1.2

Räumlicher Geltungsbereich und Darstellung der Schutzgegenstände



## Legende

- Geltungsbereich 
- Baudenkmal gem. DSchG NRW 
- Konstituierend für den Denkmalbereich
  - Bebauung 
  - Grün- und Freiflächen 
- Nicht konstituierend für den Denkmalbereich
  - Bebauung 
  - Grün- und Freiflächen 

## Denkmalbereich Ostring - Anlage 1.3

Katalog der Schutzgegenstände: Definierter Denkmalumfang der baulichen Anlagen und Freiflächen



Foto: UDB Stadt Hamm, 2024

### Ostring 4 (Flur 31, Flurstück 22)

erbaut 1923/24 für den Rechtsanwalt Dr. Erich Samuelsdorff (Architekt: unbekannt)

**Das Wohnhaus Ostring 4 ist konstituierend für den Denkmalbereich.**

Von Bedeutung für den Denkmalbereich ist der zweigeschossige Putzbau unter ziegelgedecktem Walmdach mit Schleppgauben und zwei Kaminköpfen sowie dem geschwungenen, eingeschossigen Erkern mit darüber liegenden durchlaufenden Balkon an der Westseite und dem Ständerker auf der Südseite. Des Weiteren sind die Fassadengestaltung mit weitem Dachüberstand, Konsolenköpfen, Gesimsen sowie die Disposition der Fensteröffnungen samt profilierter Rahmungen, Fensteraufteilung und den hist. Fenstergittern bedeutsam. Relevanz hat auch die doppelte Eingangssituation mit bauzeitl. Türblättern und halbrunden Treppenstufen auf der Ostseite. Denkmalwert ist auch die expressiv gestaltete verputzte Einfassungsmauer mit aufgesetztem Gitter und die vom Straßenraum sichtbaren Toröffnungen zum Ostring und zum Garten.

Nicht denkmalwert sind das Carport auf der Westseite, die Verkleidungen von Schleppgaube und Kaminköpfen sowie die PV-Anlage auf dem Dach.



Foto: UDB Stadt Hamm, 2024

### Ostring 5 (Flur 31, Flurstück 27)

erbaut 1914/15 für den Bauunternehmer Siegfried Schmeck (Architekt: Siegfried Schmeck), später u. a. bewohnt von Kaufmann Julius Blumenthal und Apotheker Rolf Kayser

**Die Doppelhaushälfte Ostring 5 ist konstituierend für den Denkmalbereich.**

Konstituierend für den Denkmalbereich ist die zweigeschossige verputzte Doppelhaushälfte unter ziegelgedecktem Walmdach mit den markanten Dachgauben gen Westen und Süden und dem eingeschossigen Vorbau zur Straße mit Balkon und eisernem Geländer. Relevant ist zudem die seitliche überdachte Eingangssituation mit Treppenanlage sowie die Fensterdisposition mit sämtlichen bauzeitlich erhaltenen Holzfenstern, Fenstergittern, den Fensterkloben und tlw. erhaltenen hist. Rollladenkästen. Bedeutend ist auch die Lage und Höhe der verputzten Einfriedungsmauer.

Nicht denkmalwert sind die Dachflächenfenster, neue Rollladenkästen, die Pflasterung der Einfahrt und das Einfriedungstor.



Foto: UDB Stadt Hamm, 2024

### Ostring 6 (Flur 31, Flurstück 681)

erbaut 1914/15 für den Bauunternehmer Siegfried Schmeck (Architekt: Siegfried Schmeck), später u. a. bewohnt von Brauereidirektor Karl Saligmann und Rechtsanwalt Rollmann

**Die Doppelhaushälfte Ostring 6 ist konstituierend für den Denkmalbereich.**

Von denkmalwerter Bedeutung ist die zweigeschossige verputzte Doppelhaushälfte unter ziegelgedecktem Walmdach, den markanten Dachgauben und dem eingeschossigen Anbau mit eisernem Balkongeländer. Relevant sind die seitliche Eingangssituation mit holzsichtiger Eingangstür mit schmiedeeisernen Details, die Disposition der Fensteröffnungen mit sämtlichen bauzeitl. erhaltenen Fensterkloben und Fenstergittern sowie dem halbrunden hist. Giebfenster auf der Südfassade. Relevanz hat auch die Lage der verputzten Einfriedungsmauer.

Keine Relevanz haben die Dachflächenfenster, die neuen Kunststofffenster mit tlw. Rollladenkästen und die Pflasterung der Einfahrt.

## Denkmalbereich Ostring - Anlage 1.3

Katalog der Schutzgegenstände: Definierter Denkmalumfang der baulichen Anlagen und Freiflächen



Foto: UDB Stadt Hamm, 2024

### **Ostring 7** (Flur 31, Flurstück 652)

Erbaut 1960 auf ehem. Gartenfläche des Wohnhauses Ostring 6

**Das Wohnhaus Ostring 7 ist nicht konstituierend für den Denkmalbereich.**



Foto: UDB Stadt Hamm, 2024

### **Ostring 8** (Flur 31, Flurstück 30)

erbaut ca. 1980; Vorgängerbau von 1924/25 nach Plänen von Dipl.-Ing. August Oldemeier für Rechtsanwalt Dr. Otto Griesbach errichtet, wohl kriegszerstört

**Das Wohnhaus Ostring 8 ist nicht konstituierend für den Denkmalbereich.**



Foto: UDB Stadt Hamm, 2024

### **Ostring 10** (Flur 31, Flurstück 34)

Erbaut: 1922/23 als Familienwohnhaus für die Holzhandlung Schnepfer & Isphording (Architekt: Konrad Brandt)

**Das Wohnhaus Ostring 10 ist konstituierend für den Denkmalbereich.**

Es ist zusätzlich Baudenkmal Nr. 409 der Denkmalliste der Stadt Hamm.

## Denkmalbereich Ostring - Anlage 1.3

Katalog der Schutzgegenstände: Definierter Denkmalumfang der baulichen Anlagen und Freiflächen



Foto: UDB Stadt Hamm, 2024

### Ostring 11 (Flur 31, Flurstück 35)

erbaut 1922/23 für den Kaufmann Hugo vom Ende (Architekt: Hermann Martini mit 1926 erfolgten Änderungen durch Architekt W. Liesenfeld), weitere Veränderungen: Garagenanbau von 1937 und zweigeschossiger Büroanbau von 1953

**Das Wohnhaus Ostring 11 ist konstituierend für den Denkmalbereich.**

Von Bedeutung für den Denkmalbereich ist die zweigeschossige Doppelhaushälfte mit ziegelgedecktem Walmdach inklusive Dachgauben. Insbesondere der eingeschossige Ständerker mit Balkon zur Straße und die gesamte Fassadengliederung mit weitem Dachüberstand, Sockelzone, Lisenen, Gesimsen und Disposition der Fensteröffnungen sind relevant. Bedeutend ist auch die Lage und Gestalt der verputzten Einfriedungsmauer.

Keine Bedeutung haben die neuen Fenster, der Garagenanbau von 1937 und die zweigeschossige Aufstockung von 1953 mit neugestaltetem Eingangsbereich auf der Westseite sowie die Pflasterung der Einfahrt.



Foto: UDB Stadt Hamm, 2024

### Ostring 12 (Flur 31, Flurstück 36)

erbaut 1922/23 für Kaufmann Hugo vom Ende (Architekt: Hermann Martini)

**Die Doppelhaushälfte Ostring 12 ist konstituierend für den Denkmalbereich.**

Schützenwert im Rahmen des Denkmalbereichs ist die zweigeschossige verputzte Doppelhaushälfte unter ziegelgedecktem Walmdach mit Dachgauben. Relevant sind der straßenseitige Vorbau mit Balkon und aufgesetztem Gitter sowie die Gliederung der Fassade mit weitem Dachüberstand, Sockelzone, Lisenen, Gesimsen und die Disposition der Fensteröffnungen inkl. hist. Fenstergitter sowie die zwei bauzeitl. Gaubenfenster auf der Ostseite. Der seitliche überdachte Eingangsbereich mit massiver Treppenanlage und bauzeitl. Eingangstür sowie die Lage der verputzten Einfriedungsmauer sind für die Satzung bedeutsam.

Keine Bedeutung haben die neuen Fenster und die Pflasterung der Zufahrt.



Foto: UDB Stadt Hamm, 2024

### Ostring 13 (Flur 31, Flurstück 37)

erbaut 1922/23 für den Kaufmann Heinrich Meier (Architekt: Konrad Brandt)

**Die Doppelhaushälfte Ostring 13 ist konstituierend für den Denkmalbereich.**

Konstituierend für den Denkmalbereich ist die zweigeschossige, verputzte Doppelhaushälfte unter ziegelgedecktem Walmdach. Bedeutend sind der halbrunde Erker mit darüber liegendem Balkon auf der Südfassade, der seitliche überdachte Eingangsbereich sowie die markante Gestaltung der westlichen und südlichen Dachgauben. Darüber hinaus sind die Fassadengestaltung mit weitem Dachüberstand, Sockelzone, Gesimsen und die Disposition der Fensteröffnungen mit ihrer Fensteraufteilung von Relevanz. Denkmalwert sind ebenfalls die bauzeitl. Fenstergitter im Souterrain und die Lage und Gestalt der verputzten Einfriedungsmauer.

Nicht denkmalwert sind die Dachflächenfenster, die Oberflächen der Erschließungstreppe inkl. neuer Haustür und die Pflasterung der Einfahrt.

## Denkmalbereich Ostring - Anlage 1.3

Katalog der Schutzgegenstände: Definierter Denkmalumfang der baulichen Anlagen und Freiflächen



Foto: UDB Stadt Hamm, 2024

### Ostring 14 (Flur 31, Flurstück 38)

erbaut 1922/23 für den Prokurist Wilhelm Kreutzenbeck (Architekt: Konrad Brandt, 1931/32 Wohnraumerweiterung durch Architekt Karl Wibbe)

**Die Doppelhaushälfte Ostring 14 ist konstituierend für den Denkmalbereich.**

Von Bedeutung für den Denkmalbereich ist die zweigeschossige, verputzte Doppelhaushälfte unter ziegelgedecktem Walmdach. Bedeutsam ist zudem der polygonale Erker mit Balkon und die markante Dachgaube auf der Südfassade. Darüber hinaus ist die Fassadengestaltung mit weitem Dachüberstand, Sockelzone, Gesimsen und die Disposition der Fensteröffnungen mit Fensteraufteilung und den bauzeitl. Fenstergittern bedeutsam. Relevanz hat auch die Wohnraumerweiterung von 1931/32 mit der östlichen Buntverglasung sowie die seitliche Eingangssituation mit Eingangstür, Freitreppe und geschwungenem Eisengeländer. Konstituierend ist auch die Lage der verputzten Einfriedungsmauer mit Gitter.

Keine Relevanz haben die Garageneinfahrt von 1934/35, die Dachflächenfenster, die gläserne Balkonbrüstung und die Pflasterung der Zuwegungen.



Foto: UDB Stadt Hamm, 2024

### Ostring 15 (Flur 31, Flurstücke 44, 45)

erbaut 1922/23 für die Aktiengesellschaft Phönix, Abteilung Westf. Union (Architekt: unbekannt)

**Das Wohn- und Bürogebäude Ostring 15 ist konstituierend für den Denkmalbereich.**

Konstituierend für den Denkmalbereich ist der zweigeschossige, verputzte Baukörper unter ziegelgedecktem Walmdach mit breitem Dachüberstand. Von Relevanz sind die südliche Auslucht, die Fassadengestaltung durch Gesimse, kannelierte Pilaster, die Portalgestaltungen von Tür und bodentiefe Fenstern auf der West- und Ostseite sowie die Disposition der Fenster mit bauzeitl. Fenstervergitterungen. Konstituierend für den Denkmalbereich sind auch die vorgelagerten Freiflächen mit teils überlieferter bauzeitlicher Pflasterung sowie die verputzten profilierten Pfeiler der ehem. Einfriedung auf der Südseite.

Keine Relevanz haben die überformten Dachgauben, die neue Dachhaut mit PV-Anlagen, die neuen Fenster, die erneuerten Eingangsbereiche sowie die gepflasterten Freiflächen und die Einfriedungsmauer mit Stabgitter.

## Denkmalbereich Ostring - Anlage 1.3

Katalog der Schutzgegenstände: Definierter Denkmalumfang der baulichen Anlagen und Freiflächen



Foto: UDB Stadt Hamm, 2024

**Schmuck- und Grünanlage Ostring** (Flur 31, Flurstück 815 tlw.)  
angelegt um 1914/15

Die Schmuckanlage Ostring ist **konstituierend** für den Denkmalbereich.

Es ist zusätzlich Baudenkmal Nr. 60 der Denkmalliste der Stadt Hamm.



Foto: UDB Stadt Hamm, 2024

**Straßenraum Ostring mit Fußweg** (Flur 31, Flurstück 815 (tlw.))  
angelegt um 1914/15

Die Straße Ostring mit begleitendem Fußweg ist **konstituierend** für den Denkmalbereich.

Von denkmalrechtlicher Bedeutung ist die Lage und der Verlauf der Straße einschließlich ihrer Breite. Darüber hinaus ist der angrenzende gepflasterte Bürgersteig mit der abgesetzten Bordsteinkante bedeutsam für die Satzung.

Nicht denkmalwert sind die aus jüngerer Zeit stammenden Oberflächen.

# Denkmalbereich Ostring - Anlage 1.4

Historische Karten und Aufnahmen

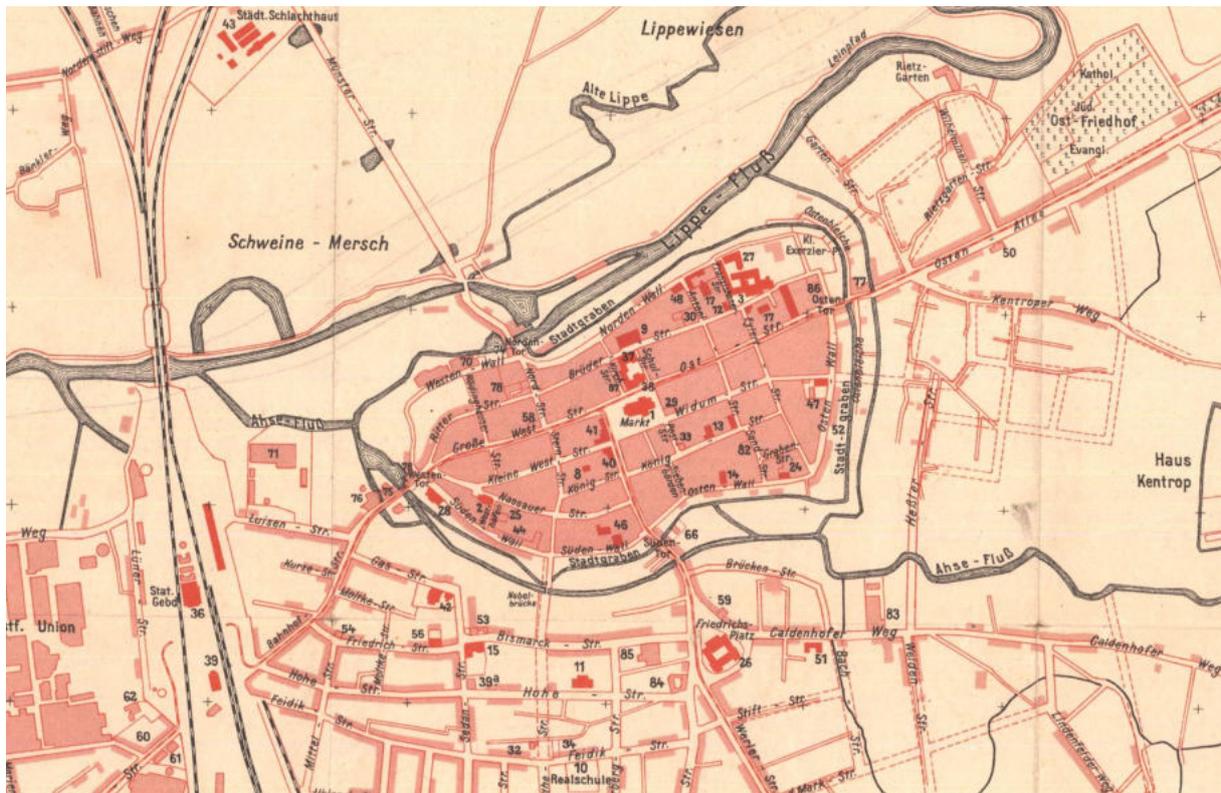


Abb. 1: Auszug aus der Karte des Stadtkreises Hamm 1906, Quelle: Vermessungs- und Katasteramt Stadt Hamm



Abb. 2: Auszug aus dem Übersichtsplan der Stadt Hamm 1914, Quelle: Vermessungs- und Katasteramt Stadt Hamm

# Denkmalbereich Ostring - Anlage 1.4

Historische Karten und Aufnahmen

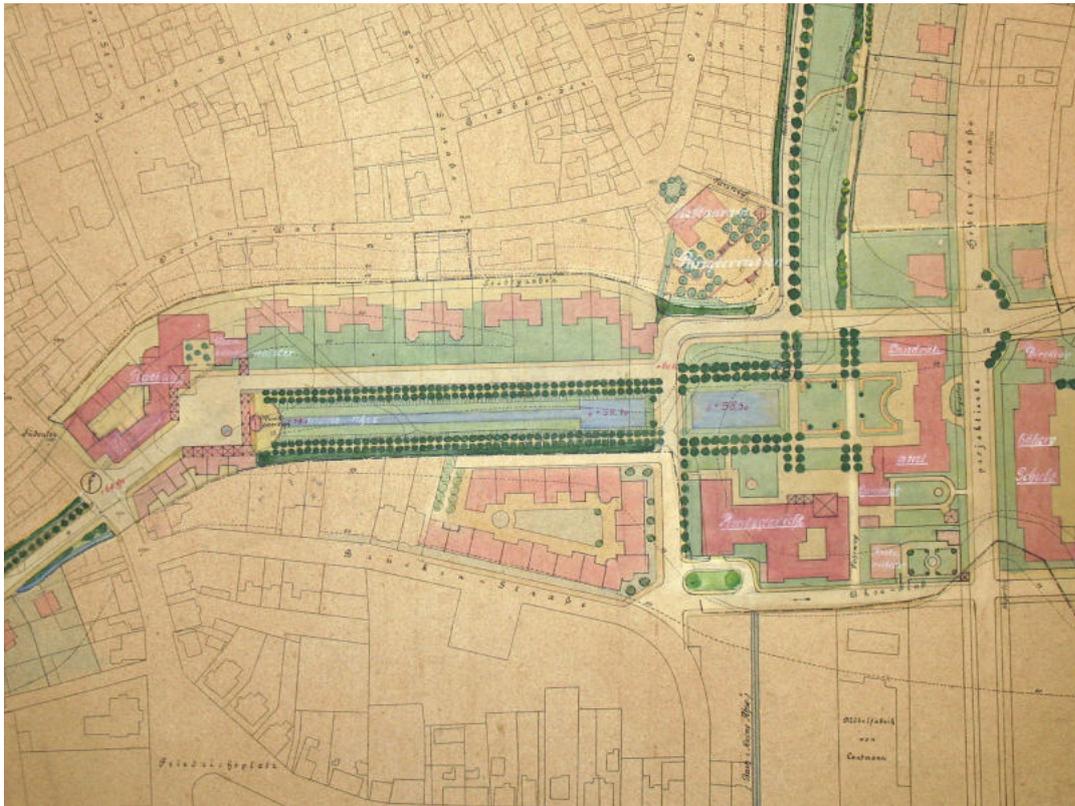


Abb. 3: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan von 1911 für den Ostring bestehend aus folgenden Abschnitten: Viereckplatz mit rahmender Pergola und Pavillon im Westen; anschließend längliche Grünanlage mit Alleen und begleitender Doppelhaus-Bebauung sowie gestalteter Platz mit Teich und repräsentativ geplanter Bebauung im Osten (nur tlw. ausgeführt), Quelle: Stadtarchiv Hamm

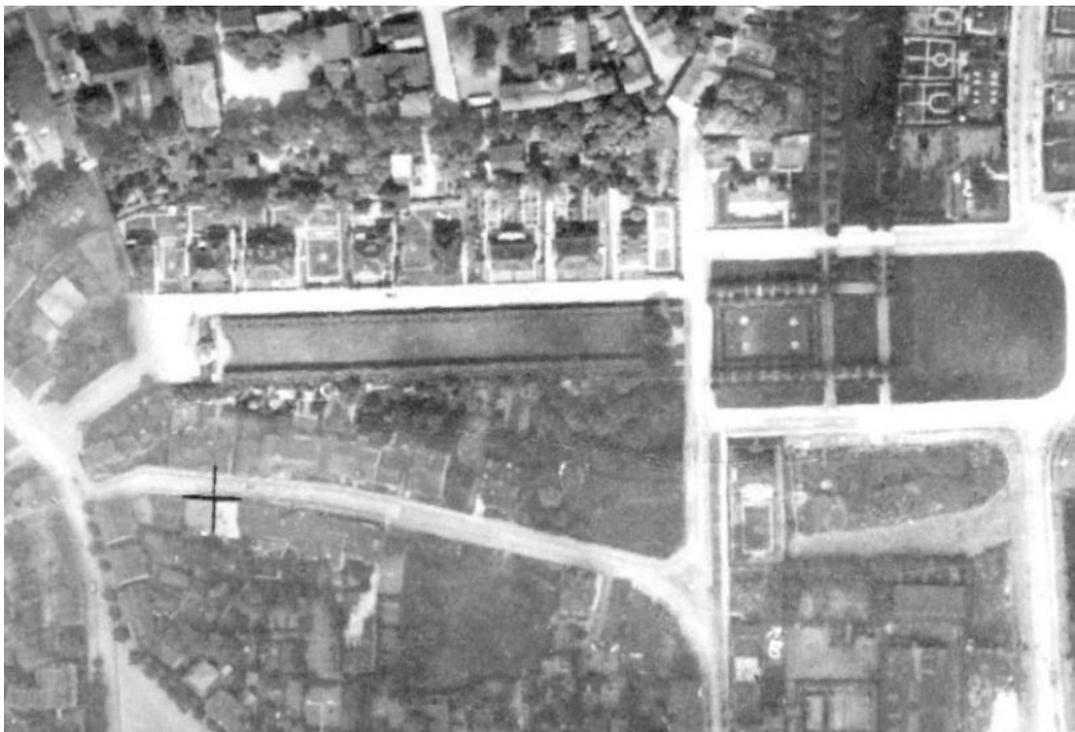


Abb. 4: Luftbild von 1925-30 mit fertiger Bebauung, Quelle: Regionalverband Ruhr

## Denkmalbereich Ostring - Anlage 1.4

Historische Karten und Aufnahmen



Abb. 5: Blick vom ehem. Wasser-Bassin am Otto-Krafft-Platz (in der Nachkriegszeit verfüllt) auf den Bärenbrunnen: Die angrenzenden Baufelder sind noch unbebaut und mit einem Zaun abgesperrt, Quelle: Stadtarchiv Hamm.



Abb. 6: Blick vom ehem. Wasser-Bassin am Otto-Krafft-Platz auf den Bärenbrunnen, im Hintergrund die bereits fertiggestellte Bebauung der Doppelhäuser Ostring 11/12, 13/14 und 15, Quelle: Stadtarchiv Hamm.

## Denkmalbereich Ostring - Anlage 1.4

Historische Karten und Aufnahmen



Abb. 7: Blick vom Musikpavillon mit Ostring Nr. 4 im Hintergrund, Quelle: Stadtarchiv Hamm.



Abb. 8: Blick vom Musikpavillon mit Ostring Nr. 5/6 im Hintergrund, Quelle: Stadtarchiv Hamm.

ENTWURF: 06.02.2025